profil'

Die Lage Deutschlands

von Georg Pemler

NPD

Nationaldemokratische Schriftenreihe

Heft 9

1979

DEUTSCHLAND



ist größer als die Bundesrepublik

lerausgeber und Copyright 1979: Nationaldemokratische Partei Deutschlands
7 Stuttgart 1, Postfach 2881
Verantwortlich: Udo Holtmann

Wer in Deutschland politisch verantwortlich tätig sein will, muß imstande sein, die Lage Deutschlands zu beurteilen. Wunschdenken hat in einer solchen Lagebeurteilung keinen Platz. Wir haben von den bestehenden Tatsachen auszugehen und nicht von politischen Vorstellungen der Vergangenheit. Dies kann und darf nicht Verzicht auf grundlegende Ansprüche aller Deutschen sein.

Ein Vergleich zu 1919 ist angebracht. Damals waren sich alle Parteien - von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten - in drei Punkten einig:

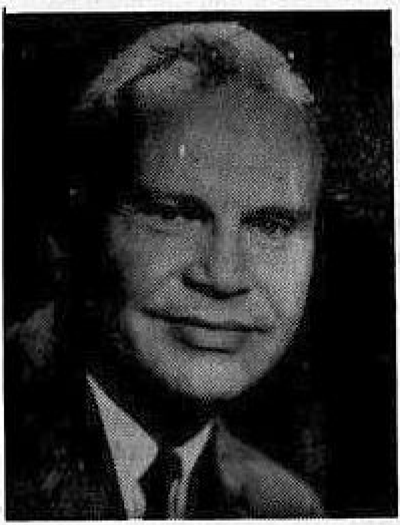
1. **In der Ablehnung des Versailler Diktates,**
2. **Im Kampf gegen die Lüge von der Alleinschuld Deutschlands,**
3. **Im Widerstand gegen die Fortführung der alliierten Greuelpropaganda des 1.Weltkrieges.**

Dies hat sich nach 1945 grundlegend geändert. Durch die Beurteilung aller Werte und allen staatsbürgerlichen Handelns nach der Frage, was der Entstehung des Nationalsozialismus genutzt haben könnte, hat man Deutschland den Boden entzogen, auf dem allein eine gesunde staatliche Entwicklung möglich gewesen wäre.

Die Wiedererlangung der Einheit Deutschlands bleibt auch in Zukunft die entscheidende Aufgabe deutscher Politik. Dieses Deutschland kann nicht an der New Yorker oder Londoner Börse erhandelt werden; es kann nicht unter den Ketten sowjetischer Panzer gleichgewalzt werden. Es kann nur entstehen aus dem ungebrochenen Bekenntnis zum gemeinsamen Vaterland.

Darum lautet die Maxime unseres Handelns, heute und in der Zukunft:

Deutschland muß wiedervereinigt werden !



Georg Pemler

Inhaltsverzeichnis

A. Deutschland in den Grenzen vom 31.Dezember 1937

Unterlagen:

1. Besatzungsrecht

Protokoll zwischen den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und der UdSSR betreffend die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß Berlin vom 12.9.1944.

2. Bundesrecht

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 116, Absatz 1

3. Versailler Vertrag vom 28.6.1919

4. Londoner Abkommen vom 8.8.1945

All' diese Dokumente werden für uns verständlich, wenn man sie auf das Deutschland des Versailler Vertrages rückbezieht und unter dem Sammelbegriff "Potsdam-Deutschland" einordnet.
Ob wir es wollen oder nicht, werden alle Überlegungen über die Zukunft Deutschlands hiervon auszugehen haben. Die Alliierten haben gegen das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" Krieg geführt, daher kommt der Verwendung des Begriffes "Deutschland" in alliierten Verträgen keine besondere Bedeutung zu, da Deutschland stets mit dem Deutschen Reich gleichgesetzt wird.

Unter welchen Bedingungen auch immer, hat das Deutsche Reich die Grenzen des Versailler Diktates als gegeben annehmen müssen. Alle politischen Handlungen der Reichsregierung, die vor 1939 zu Änderungen dieser Grenzen geführt haben, müssen daher nach der Tatsache beurteilt werden, ob diese Grenzen völkerrechtlich und staatsrechtlich anerkannt worden sind. Wir haben daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Veränderungen durch bilaterale oder allgemeine Abkommen zustande gekommen sind.

Wir müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, daß weder durch die eingangs bezeichneten Dokumente noch durch die übrigen Erklärungen und Verträge der Kriegsgegner des Deutschen Reiches, die Lage rechtlich ausreichend geklärt ist. Wir stehen vor einem wirren Konglomerat völkerrechtswidriger und machtpolitisch bedingter Maßnahmen.

Soweit überhaupt völkerrechtlich relevante Akte vorliegen, ist ihre Wirksamkeit auf den Kreis der an ihnen beteiligten Staaten - meist nur ein Teil der Kriegsgegner, immer ohne Einschluß Deutschlands - begrenzt.

Die jeweils vollzogenen territorialen Veränderungen haben die ehemaligen Kriegsgegner auch untereinander nicht anerkannt (z.B. Rede Byrnes v. 6.9.46 und Standpunkt Molotows auf der 5. Außenministerkonferenz 1947). Die quasi-friedensvertragliche Regelung nach dem Grundgesetz ist für das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" ohne rechtliche Bedeutung.

Im Grundgesetz wurde leider eine Formulierung gewählt, die wohl unter dem Druck der Alliierten, das Ergebnis eines Friedensvertrages vorwegnimmt.

Nicht nur hinsichtlich der Grenzfrage ist der Hinweis auf den Versailler Vertrag von Bedeutung, sondern auch einer ganzen Reihe von Abkommen, die die Sieger des 2. Weltkrieges geschlossen haben und die sich nur durch Bestimmungen dieses Diktats erklären lassen.
Viele Unterzeichnerstaaten gehen auch heute noch von der Gültigkeit des Diktates aus; soweit die Kündigung oder Außervollzugsetzung einzelner Artikel nicht mit Zustimmung des Völkerbundes erfolgte.

Beispiele:

1. Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937
2. Internationalisierung der deutschen Wasserstraßen (von aktueller Bedeutung für jenen Abschnitt des Rhein-Main-Donau-Kanals, der erst nach dem 2. Weltkrieg gebaut, dessen kostenlose Nutzung aber von der UdSSR beansprucht wird).
3. Anspruch der CSSR auf territoriale Exklave im Hamburger Hafen.
4. Vereinbarungen über "Kriegsschuld- und Kriegsverbrecherfrage" richten sich nach entsprechenden Bestimmungen des Versailler Vertrages.

1. Österreich - Teil des Deutschen Reiches

Unterlagen:

1. Staatsvertrag für die Republik Österreich vom 15.5.1955,
2. Artikel 13, Abs. 4 des sowjetischen Friedensvertragsentwurfs vom 10. März 1952,
3. Sowjetischer Friedensvertragsentwurf vom 10.1.1959,
4. Art. VIII Potsdamer Abkommen.

Völkerrechtlich und staatsrechtlich ist der volle Anschluß Österreichs an das deutsche Völkerrechtssubjekt vom 13. März 1938 in unbestritten legaler Weise erfolgt. Die nach demokratischen Grundsätzen längst fällige Übertragung der Regierungsgewalt durch Schuschnigg an die stärkste Partei und damit Bildung der Regierung Seiss-Inquart, sind auch von den späteren Kriegsgegnern niemals in Frage gestellt worden. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Siegermächte von 1918 das Fragwürdige ihrer Handlungsweise hinsichtlich des Anschlußverbots und Verbots einer Volksabstimmung über den Anschluß erkannten und sich damals selbst über gültiges Völkerrecht hinweggesetzt hatten.

Der volle Anschluß Österreichs hat durch den österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 eine quasi-friedensvertragliche Regelung durch eigene Staatsbildung gefunden. Der österreichische Staatsvertrag enthält ein Anschlußverbot in Art. 3 und 4. Bei Würdigung des sowjetischen Friedensvertragsentwurfes von 1952 wird man feststellen, daß die Sowjets hier versucht haben, die subversiven politischen Tätigkeiten der NSDAP in Österreich - die ja letztlich zum Anschluß führten - völkerrechtlich in den Griff zu bekommen. Sicher ein sehr zweischneidiges Schwert, wenn solche Tätigkeiten nicht ausschließlich zu Lasten Deutschlands fixiert werden sollten.

Im Hinblick auf das österreichische Verfassungsgesetz zur Neutralität vom 26. Okt. 1955 wird ein Friedensvertrag mit Deutschland zwangsläufig die Forderung nach Anerkennung der österreichischen Neutralität enthalten. Eine derartige Bestimmung ist auch im sowjetischen Friedensvertragsentwurf von 1952 vorgesehen.

Nach alliiertem Sprachgebrauch stellt Österreich ein "befreites" und kein "besiegtes" Land dar. Eine Übertragung auf deutsche Verhältnisse ist demnach nicht ohne weiteres möglich.

Der österreichische Staatsvertrag enthält ein klares Verbot jeder politischen oder wirtschaftlichen Union.: U.A. im Artikel 3 die Ankündigung, "Daß die alliierten Mächte in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in Bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern."
Diese Ankündigung erfolgte unter Mißachtung gültigen Völkerrechts, wie es seit 1945 international anerkannt, ja sogar im Hinblick auf die innere Ordnung gefordert wird.

2. Die Sudetenfrage

Unterlagen:

1. Artikel XIII Potsdamer Abkommen,
2. Art. 54 des Friedensvertrages von St. Germain,
3. Münchener Abkommen vom 29. Sept. 1938.

Die Übertragung der Gebietshoheit über das Sudetenland ist völkerrechtlich und staatsrechtlich unanfechtbar, hat allerdings einige Fragen offen gelassen. Bereits im Notenwechsel vom 21. September 1938 zwischen Frankreich und England einerseits und der Tschechoslowakei andererseits, hat sich letztere bereit erklärt, das sudetendeutsche Gebiet abzutreten. Insoweit war das Münchner Abkommen lediglich ein **Modalitätenvertrag.**

Die Vereinbarungen wurden von der Tschechoslowakei formell nicht ratifiziert. Diese Ratifizierung war nach innerstaatlichem Recht der CSSR nötig.

Die Verfassung schrieb bei der Ratifikation eines Vertrages, durch den Staatsgebiet abgetreten werden sollte, eine Mehrheit von 3/5 beider Häuser vor. (§ 2 Abs.1 und § 64 Abs.1, Ziffer 1 der Verfassung der CSSR)

Tatsache ist, daß alle an der Willensbildung des Staates beteiligten Organe zustimmten. Bemerkenswerterweise wurden die auf dem Münchener Abkommen aufbauenden Regelungen der Detailfragen (Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen - Vertrag vom 20.11.1938) ratifiziert. Verschiedene Rechtsauffassungen - auch im westlichen Ausland - vertreten die Ansicht, daß die völkerrechtlich verantwortlichen Stellen damit zumindestens konkludent (durch schlüssiges Verhalten) auf die förmliche Ratifikation verzichtet haben.

Der Verdacht eines Vertrages zu Lasten der Tschechoslowakei muß schon deshalb entfallen, weil die CSSR auf der Münchner Konferenz mit einer Delegation vertreten war. Im übrigen liegt auch in dem Abkommen über die Neufestsetzung der Staatsgrenzen eine Genehmigung der Münchner Vorgänge vor.

Der durch das Abkommen erzielte gebietsrechtliche Zustand konnte durch einseitige Erklärungen nicht geändert werden. Ebenso sicher ist, daß die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren am 15.3.39 keinen Rücktritt vom Münchener Abkommen darstellt (siehe auch Erklärung der Vorl. französischen Regierung v. 23.9.42 und Erklärung der brit. Regierung vom 5.8.42)

Wir haben festzustellen, daß es zu einer endgültigen gebietsrechtlichen Regelung bislang mangels allseitigen Einverständnisses nicht gekommen ist; auch nicht durch die Einführung des Begriffes "Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937"

Auch die Erklärung zur Ungültigkeit des Münchener Abkommens durch die deutsche Bundesregierung ist ohne Bedeutung, da dieser, wie in ähnlichen anderen Fällen, die Legitimation fehlt, Reichsrecht zu vollziehen.

3. Das Protektorat Böhmen und Mähren

Unterlagen:

1. Proklamation des Führers und Reichskanzlers v. 16. März 1939,
2. - Noten der Vereinigten Staaten vom 17. u. 20.3.39.,
   - Note Großbritanniens vom 17.3.1939,
   - Note Frankreichs vom 17.3.1939,
   - Note der Sowjetunion vom 18.3.1939.

Die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgte ohne völkerrechtlich und staatsrechtlich verbindliche Willenseinigung der betroffenen Staaten Deutsches Reich und Tschechoslowakei. Die völkerrechtliche Annexion wurde weder stillschweigend noch tatsächlich anerkannt.

Die "widerrechtliche" Abänderung des Zustandes, wie er aufgrund der Artikel 81 und 83 des Versailler Vertrages bestanden hatte, wird ausschließlich hinsichtlich der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren im Nürnberger Prozeß gerügt.
Das Gericht ging davon aus, daß Deutschland insoweit zur Einhaltung der Haager Landkriegsordnung verpflichtet gewesen sei.

.Das Memelgebiet

Unterlagen:

1. Art. 99 Versailler Vertrag,
2. Memelkonvention vom 13.3.1923.

Verzicht des Deutschen Reiches auf das Memelgebiet gemäß Artikel 93 des Versailler Vertrages. Übergabe unter die Verwaltung des Oberkommissars der Alliierten Hauptmächte am 15. Februar 1920.

Januar 1923 widerrechtliche Besetzung durch die litauischen Streitkräfte, gleichzeitig mit der französischen Ruhrbesetzung.

16. Februar 1923, Übertragung der Gebietshoheit durch die alliierte Botschafterkonferenz an Litauen, nachdem diese die Memelkonvention angenommen hatte. Ein Protest des Deutschen Reiches ist nicht erfolgt und wäre damals auch - durch den vorangegangenen Verzicht - gegenstandslos gewesen.

Litauen trat durch Vertrag vom 22. März 1939 das Memelgebiet an das Deutsche Reich ab. Das Abtretungsübereinkommen wurde am 30. März 1939 von der litauischen Volksvertretung unterzeichnet.

Die Abtretung hatte ausschließlich bilateralen Charakter.
Gemäß Artikel 15 des Vertrages zur Memelkonvention unterlag die Übertragung der Zustimmung von Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan. Außer im Falle Großbritanniens sind die notwendigen Zustimmungen nicht ausdrücklich erklärt worden. **Großbritannien hat die Memelregelung am 15.Mai 1939 durch eine Note gegenüber der Reichsregierung und Litauen ausdrücklich bestätigt.**

Wir können jetzt nach Sachlage von der Annahme ausgehen, daß die übrigen Signatarstaaten stillschweigend zustimmten, da keine gegenteilige Noten (wie z.B. bei Böhmen und Mähren) überreicht wurden.

Von den Nicht-Signatar-Mächten hat die UdSSR die Memelregelung in dem Vertrag über die Staatsgrenzen des Deutschen Reiches und der UdSSR vom 10.1.1941 ausdrücklich anerkannt.

5. Die Freie Stadt Danzig

Das am 1.September 1939 verkündete Verfassungsgesetz über die Vereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist wegen Nichtzustimmung des Völkerbundes nach § 49 der Verfassungsurkunde nichtig.

Der Art. 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig sah zwischen erster und zweiter Lesung des Gesetzes eine Monatsfrist vor. Formalrechtlich konnte die Zustimmung nur nach Zustimmung durch den Völkerbund erfolgen.

Das bedeutet nicht, daß das Gebiet der Freien Stadt Danzig nunmehr intregrierender Bestandteil des Völkerrechtssubjektes Polen geworden ist. Nach Art. IX des Potsdamer Abkommens vom 2.8.45. wurde das Gebiet der "ehemaligen Freien Stadt Danzig" polnischer Verwaltung unterstellt - vorbehaltlich einer endgültigen Regelung im Friedensvertrag.

6. Berlin und die Lage der deutschen Ostgebiete

a] Berlin

Die rechtliche Sonderstellung Berlins wurde von den Alliierten erstmalig im Protokoll der "Europäischen Beratenden Kommission" vom 12.Sept. 44 festgelegt. Die Besetzung Berlins wurde durch ein Abkommen der vier Besatzungsmächte vom 15.Juni 1945, das die Feststellung der Besatzungszonen betraf, geregelt. Das Recht auf Besetzung Berlins wird aus der Niederlage Deutschlands hergeleitet.

Satz 2 des auch von Frankreich unterzeichneten Abkommens lautet: "Das Gebiet von Groß-Berlin wird von jeder der vier Mächte besetzt. Zwecks gemeinsamer Leitung der Verwaltung dieses Gebietes wird eine interalliierte Behörde (Kommandantura) errichtet, welche aus vier von den entsprechenden Oberbefehlshabern ernannten Kommandanten besteht." Auf diesem Vertrag beruht auch das Recht der westlichen Besatzungsmächte auf den Zugang nach Berlin.

Dieses Recht wurde seit 1945 durch zahlreiche Vereinbarungen und Verträge bestätigt, u.a. das New Yorker Abkommen zur Beendigung der Blockade vom 4.Mai 1949 und das Pariser Vier-Mächte-Kommunique vom 25.Juni 1949. **Die jüngsten Vereinbarungen bringen insoweit Präzisierungen zu Detailfragen, aber keine wesentlichen Änderungen der rechtlichen Sonderstellung.**

Die vorläufige Verfassung von Groß-Berlin vom 13.8.46. konnte die faktische Spaltung in den folgenden Jahren nicht verhindern. Insoweit ist Berlin für sich allein ein typisches Beispiel deutscher Nachkriegsprobleme, die der Gesetzmäßigkeit der gesamten deutschen Frage unterliegen.

b] Groß-Berlin aus der Sicht der Bundesrepublik

Groß-Berlin gehört nach Art. 23 Satz 1 des Grundgesetzes zum Geltungsbereich des Grundgesetzes. Es wird damit nach dem Recht der Bundesrepublik als Teil der Bundesrepublik verstanden.

Nach den jüngsten Vier-Mächte-Vereinbarungen muß allerdings zwischen dem "Geltungsbereich des Grundgesetzes" und dem "Bundesgebiet" scharf getrennt werden.

Die sowjetische Auffassung hat sich demnach durchgesetzt. Nach alliiertem Recht gehört Berlin zwar nunmehr zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, nicht aber zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit kann die Bundesrepublick keine Souveränitätsrechte ausüben.

Staatsrechtlich haben wir jedoch davon auszugehen, **daß Groß-Berlin im Sinne des Grundgesetzes der Teil der Stadt ist, in dem die Hoheitsrechte des Senats im Rahmen des Grundgesetzes ausgeübt werden.**

c] Berlin aus der Sicht der DDR

Im Gegensatz zur Bundesrepublik versucht die DDR ihre Stellung in Berlin durch die Herausstellung der tatsächlichen Lage zu untermauern. Die DDR behauptet, Berlin läge auf dem Gebiet der DDR. Diese Ansicht wird von der sowjetischen Völkerrechtslehre dahingehend untermauert, daß den westlichen Besatzungsmächten in den drei Westsektoren nur verwaltungsmäßige Nutzungsrechte zur Verwirklichung des Potsdamer Abkommens eingeräumt worden seien.

Die UdSSR hat sich in Noten vom 27.11.58 bereit erklärt, West-Berlin nach Beendigung des Besatzungsregimes die Stellung einer "Freien Stadt" einzuräumen. Gegenwärtig vertritt die DDR die Ansicht, daß ihr Anspruch auf West-Berlin nur vorübergehend durch die Viermächteverantwortung suspendiert ist. Insoweit mußte damit der Anspruch, daß Westberlin ein Bestandteil der DDR sei, wieder fallen gelassen werden.

d] Berlin als dritter deutscher Staat?

Obwohl der Ostsektor der Stadt faktisch in die DDR eingegliedert wurde, ist Groß-Berlin nach wie vor als eine besondere Einheit zu betrachten, der es nach allen bisher geschlossenen Abkommen der vier Hauptmächte ganz oder zum Teil verwehrt ist, in die auf dem Gebiet des Deutschen Reiches entstandenen Gemeinwesen Bundesrepublik und DDR einbezogen zu werden. Die drei Westmächte und die UdSSR haben bis heute alle Versuche zurückgewiesen, die Westsektoren der Stadt verfassungs- oder staatsrechtlich der Bundesrepublik einzugliedern.

Groß-Berlin ist - und das ist nunmehr durch die Viermächte-Vereinbarungen besonders erhärtet - der dritte deutsche Staat auf dem Boden des Deutschen Reiches.

Wenn man Nr.4 Satz 1 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure zum Grundgesetz liest, konnte es darüber auch in der Vergangenheit keine Zweifel geben: "Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund". Mit diesem Schreiben ist bereits klargestellt, daß nicht nur der Gesetzesbefehl des Bundesgesetzgebers eingeschränkt ist, sondern, daß damit die Eingliederung in die Bundesrepublik angesprochen wird. Es handelt sich demnach um Vorbehalte und Zuständigkeiten, die die Bundesrepublik oder die Organe West-Berlins niemals inne hatten und die die Besatzungsmächte in Eigenmacht ausüben.

Berlin hat als Teilordnung nicht jene Völkerrechtssubjektivität erlangt wie die beiden deutschen Staaten. Im Außenverhältnis steht es insgesamt - einschließlich Ostberlins - unter der Oberhoheit der vier Mächte. Tatsächlich hat aber innerhalb Berlins ein ähnlicher Spaltungsprozeß stattgefunden, wie er zu den übrigen beiden Staaten geführt hat. Die besatzungsrechtliche Eigenheit ist allerdings in Westberlin deutlicher.

e] Berlin "Freie Stadt"

Der sowjetische Vorschlag, Berlin zu einem eigenen Völkerrechtssubjekt "aufzuwerten" kann und darf weder anerkannt noch vollzogen werden. Der gegenwärtige Rechtszustand Berlins ist auch damit faktisch nicht abgedeckt. Diese scheinbare Normalisierung unter Anerkennung bestehender "Tatsachen", bei Aufgabe der alliierten Vorbehalte, würde Berlin zu einem bedeutungslosen Objekt der europäischen Staatsgemeinschaft und ständiger Zankapfel (was auch beabsichtigt wäre) degradieren.

In Anbetracht der besonderen Lage ist nicht zu erwarten, daß eine Freie Stadt Berlin, eingebettet in den sowjetischen Machtbereich eine ähnliche Rolle spielen kann, wie es Krakau zwischen 1815 und 1846 als Symbol der nationalen Einheit Polens getan hat.

7. Die Gebiete ostwärts von Oder und westlicher Neisse

Die ursprünglichen Absichten der Alliierten hinsichtlich der Gebiete, die wir heute als deutsche Ostgebiete ansprechen, lassen sich nicht mehr eindeutig feststellen.

Der englische Text des Potsdamer Abkommens lautet:

" the former German territories east of the line running from the Baltic Sea immediatly west of Swinemünde, and thence along the western Neiße of the Czechoslovak frontier, including that portion of East russia not placed under the administration of the Union of Soviet Socialist Republics... including the area of the former free City of Danzig."

Mit Sicherheit kann man sagen, daß ein weiteres deutsches Gemeinwesen nicht beabsichtigt war.

Das Gebiet galt zunächst als Teil der sowjetischen Besatzungszone. Noch im Juli 1945 übten sowjetische und polnische Stellen gemeinsam die Verwaltung aus. Polen trat hierbei nicht als Besatzungsmacht auf.

Nach amerikanischen Quellen soll Stalin noch 1949 in aller Offenheit ausgeführt haben:

" We had not exactly given Poland a zone of occupation, but had permitted it to assume the nessesary functions of government therein..."

In einem eindeutigen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Widerspruch steht die zeitweilige Übertragung der Verwaltung der deutschen Ostgebiete an Polen mit der im Potsdamer Abkommen vereinbarten Vertreibung der Deutschen aus diesen Gebieten. Die Warschauer Pakt-Staaten betrachten noch heute die Aussiedlung der Deutschen als die entscheidende Wende in der Frage um die friedensvertragliche Endgültigkeit des Potsdamer Abkommens.

Alle politischen Maßnahmen müssen daher danach beurteilt werden, ob sie ggf. territoriale Regelungen eines möglichen Friedensvertrages mit Deutschland vorwegnehmen.

Polen trennte nach seiner Rechtsauffassung mit dem Abkommen mit der DDR über die Markierung der deutsch-polnischen Staatsgrenze die deutschen Ostgebiete ganz vom deutschen Staatsgebiet ab und erklärte sie zum Bestandteil des polnischen Staates. Als Zeitpunkt der Annexion wird allgemein der 19.2.47 angenommen.

Wir müssen uns heute mit der Feststellung begnügen, daß in den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten weder deutsche Staatsgewalt noch Staatsgewalt im Sinne des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich ausgeübt wird. Es gibt auch keine deutsche Teilordnung wie Bundesrepublik, DDR oder Groß-Berlin.

8. Das nördliche Ostpreußen

Waren im Potsdamer Abkommen die Gebiete, die Polen zugesprochen werden sollten, noch nicht näher bestimmt, so wurde im Abschnitt VI des Abkommens die Abtretung dieses Teils des deutschen Staatsgebietes an die UdSSR bereits in Aussicht gestellt.

Die Abgrenzung zwischen dem polnischen und sowjetischen Teil Ostpreußens erfolgte nach dort gültiger Staatsauffassung im Grenzabkommen vom 17. August 1947 zwischen der UdSSR und Polen. Nach sowjetischem Recht hat die UdSSR dieses Gebiet bereits am 7. April 1946 annektiert. Damit ist dieser Teil Ostpreußens ebenfalls nicht als deutsche Teilordnung anzusehen.

9. Die unter polnischer Verwaltung stehenden Ostgebiete

Die von den Alliierten in verschiedenen Abkommen unterstellten Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 sprechen weder von der Abtrennung dieser Gebiete noch von der Abtrennung des Sudetenlands oder des Memelgebietes. Trotzdem müssen wir davon ausgehen, daß Polen diese Gebiete völkerrechtswidrig annektiert hat. Im Abschnitt XIII des Potsdamer Abkommens wurde nur auf die Vertreibung der Deutschen aus dem Sudetenland Bezug genommen, die bereits vor dem Beginn der Verhandlungen im Mai 1945 begonnen hatte.

Einem Friedensvertrag wird vorbehalten bleiben, ob die Verdrängung der deutschen Staatsgewalt endgültig ist und ihre Wiedereinsetzung aussichtslos erscheint; bis dahin haben wir rechtlich und politisch am Bestand des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich auch hinsichtlich dieser Gebiete festzuhalten.

Der im "Nürnberger Prozeß" hinsichtlich der Besetzung Böhmens und Mährens gerügte Bruch des Briand-Kellogg-Paktes läßt sich folgerichtig auch auf die Annexion deutscher Gebiete durch Polen übertragen.

B. Zur Frage der Souveränität der Bundesrepublik

1. Beschränkungen im Grundgesetz

Absicht der Alliierten und mancher "Väter" des Grundgesetzes war es zweifellos, dieses seinem Inhalt nach als die Verfassung eines souveränen Staates zu gestalten; auch wenn dies innenpolitisch immer wieder bestritten wird.

Im Grundgesetz selbst sind jedoch einige mögliche Beschränkungen der Staatshoheit eingebaut. So kann der Bund "durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen" (Art. 24 I GG) und sich einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen, wobei er "in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen" wird, "die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern herbeiführen und sichern" (Art. 24 II GG). **Das Grundgesetz ordnet ferner die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den deutschen Gesetzen über** (Art. 25 GG).
Es ermöglicht aber zum Schluß sich selbst zur Disposition zu stellen, wenn das deutsche Volk in freier Entscheidung beschlossen haben würde (Art. 146 GG).

Damit gab der Gesetzgeber zu erkennen, daß **das Grundgesetz nicht aus dem freien Gestaltungswillen des deutschen Volkes entstanden ist und sich in vorgezeichneten Bahnen zu halten hatte.** Aus naheliegenden Gründen unterblieb hier der Hinweis auf die Besatzungsmächte.

Mit Artikel 1 des General-Deutschlandvertrages vom 5.Mai 1955 erhielt die Bundesrepublik mit der Beendigung der Besatzung die "volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten". **Das Recht der ehemaligen Besatzungsmächte, von sich aus Notstandsmaßnahmen zum Schutz ihrer im Bundesgebiet stationierten Truppen** zu ergreifen, **erlosch** erst mit Erklärung der drei Mächte vom 27.5.68, mit dem Inkrafttreten des 17. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes.

Da das Sicherheitsrecht nicht das einzige vorbehaltene Hoheitsrecht der ehemaligen Besatzungsmächte ist, die deutsche Staatsgewalt durch die Pariser Verträge von 1954 in anderen Punkten beschränkt ist, **steht die Souveränität der Bundesrepublik auch 25 Jahre nach der beabsichtigten Wiederherstellung immer noch in Frage.**
Mit den Viermächtevereinbarungen von 1944 und 1945 erhoben sich die Siegermächte selbst zum Souverän über Deutschland als Ganzes, sie verhielten sich nicht wie die Inhaber völkerrechtlich beschränkter Besatzungsgewalt. Sie nutzten diese Gewalt, um die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in Deutschland nach ihrem Willen umzugestalten. Wir müssen ihr Handeln als vorübergehend ausgeübte souveräne Herrschaft über fremdes Gebiet verstehen, das zeitweilig der eigenen Staatsgewalt entkleidet wurde.

2. Beschränkungen der deutschen Souveränität durch die Pariser Verträge, der WEU und der NATO

Hier ist zwischen besatzungsrechtlichen Vorbehalten und vertraglichen Auflagen zu unterscheiden.

Es gab **zwei Arten von Vorbehaltsrechten: den "Sicherheitsvorbehalt" und den "gesamtdeutschen Vorbehalt".**

a] Der Sicherheitsvorbehalt (Art. 5 Abs. 2 Deutschlandvertrag)

Wie schon erwähnt, Ausräumung 1968 mit dem Inkrafttreten des 17.Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes

- Notstandsverfassung und
- Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

b] **Gesamtdeutscher Vorbehalt** (Art. 2 Deutschlandvertrag)

Der Wortlaut ist ganz wesentlich:

" **Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindert hat, behalten die drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung."**

Im sogenannten **KPD-Urteil v. 17.8.1956** stellte das Bundesverfassungsgericht, grob gesagt, fest, **daß die vier Mächte "kraft ihrer - insoweit weiterbestehenden - übergeordneten Besatzungsgewalt handeln" können, um Maßnahmen, die sie zur Wiedervereinigung Deutschlands für geboten halten, unter sich zu vereinbaren und ohne Rücksicht auf entgegenstehendes deutsches Recht durchzusetzen.**

Diese Auslegung bedeutet nichts anderes als die Feststellung, daß **rechtlich über dem wirklichen deutschen Teilstaat Bundesrepublik das noch nicht wieder verwirklichte Deutsche Reich schwebt.**

Dieser Vorbehalt bedeutet aber auch, daß sich die drei westlichen Mächte Befugnisse erhalten haben, die ihnen als Mitinhaber der obersten Regierungsgewalt über Deutschland als Ganzes nach ihrer Auffassung zustanden und die sie nach wie vor gemäß den Viermächtevereinbarungen ausüben. **Würden die drei westlichen Mächte sich mit der UdSSR wieder über eine gemeinsame Deutschlandpolitik einigen, könnten durchaus wieder Besatzungsgesetze erlassen werden.**

So unlogisch eine derartige Auffassung im ersten Augenblick erscheint, sie muß zumindest Ausgangspunkt der deutschen Wiedervereinigung bleiben, denn dieser **Vorbehalt enthält jedenfalls ein "Mitbestimmungsrecht" in der Wiedervereinigungspolitik, bei einem Friedensvertrag und auch einen begrenzten Rest von Besatzungsbefugnissen** in Angelegenheiten, welche das Verhältnis zur UdSSR und ihrem deutschen Machtbereich betreffen.

Aktuelle und konkrete Auswirkungen hat dieser Vorbehalt für Berlin!!

Für die Bundesrepublik wirkt sich der Vorbehalt noch bei der Truppenstationierung aus. **Trotz NATO, ist der Truppenaufenthalt nicht nur vertraglich, sondern auch besatzungsrechtlich begründet.**

Nach Art. 4 Abs. 2 des Deutschlandvertrages mußte sich die Bundesrepublik damit einverstanden erklären, daß **Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zu der Zeit, als die Verträge in Kraft traten, auf ihrem Gebiet gehalten werden.** Diese Vereinbarung wird noch durch den sogenannten Truppenvertrag vom 23.10.1954 ergänzt. Bemerkenswerterweise wird in diesem Vertrag die Regelung der Truppenstationierung nach dem Deutschlandvertrag auf die Truppenstationierung eingeschränkt, soweit die Bundesrepublik betroffen ist.

Eines ist sicher, im Gegensatz zu den Behauptungen der Sprecher der **Regierungsparteien, die gerne die vertragliche Seite der Truppenstationierungen in den Vordergrund schieben, besteht eine besatzungsrechtliche Restbasis.** Z.B. wurde nach dem Ausscheiden Frankreichs aus der NATO diese Lesart durch den Vertrag über die Stationierung der französischen Truppen in der Bundesrepublik vom Dez. 1966 bekräftigt. Wir müssen uns über folgendes völlig klar sein:

Das Stationierungsrecht ist vertraglich, soweit es der gemeinsamen Verteidigung gegen einen möglichen Angriff der UdSSR bzw. des Warschauer Paktes dient;

das **Stationierungsrecht ist besatzungsrechtlich**, soweit es eine Regelung des gesamtdeutschen Problems im Einvernehmen mit der Sowjetunion stützen soll.

Auf diesem gesamtdeutschen Vorbehalt beruht auch die Beibehaltung der sowjetrussischen Militärmissionen mit ihren besatzungsrechtlichen Vorrechten und Befreiungen, die auf Grund des Art. 2 des interalliierten Abkommens über die Kontrolle Deutschlands vom 14.11.44 bei den Besatzungsbehörden beglaubigt worden sind.

Die Bundesrepublik muß es also **hinnehmen**, daß sich **neben dem bei ihr beglaubigten**

sowjetischen Militärattache, drei sowjetische Militärmissionen auf deutschem Boden aufhalten, die das Recht der Anwesenheit keinem Rechtsakt der Bundesrepublik verdanken. Mit diesem Vorbehalt begründen die drei westlichen Mächte auch ihr **Kontrollrecht gegenüber sowjetischen Flugzeugen** im Luftraum der Bundesrepublik.

Auf das gleiche Vorbehaltsrecht wird schließlich die Verpflichtung der **Bundesrepublik** zurückgeführt, für die **Kosten des Spandauer "Kriegsverbrechergefängnisses" aufzukommen,** das seit 1966 nur noch Rudolf Hess beherbergt.
Hess wird damit nicht nur zum Symbol der "gesamtdeutschen Verantwortung"; er wird zum Symbol der Einheit Deutschlands.

c. Im Gegensatz zur angewandten Völkerrechtslehre **binden die Pariser Verträge drei Zweige der deutschen Staatsgewalt** durch rein vertragliche Auflagen in einer Weise, die das normale Maß der völkerrechtlichen Beschränkungen eines Staates erheblich übersteigt.

Die meisten dieser Beschränkungen enthält der **Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen"** [**Überleitungsvertrag**] in der Fassung vom 26.5.56 (geändert durch das Pariser Protokoll vom 23.Okt. 1954), der am 5.5.55 in Kraft trat. Mit diesem Vertrag wurde die **bisherige Völkerrechtspraxis des automatischen Erlöschens von Besatzungsrecht nach der Beendigung der Besatzung, für die Bundesrepublik außer Wirksamkeit gesetzt.**

Teil I des Vertrages: Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt. "Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden" (Art. 1 Abs. 1.)
Die Bundesrepublik kann lediglich **"nach jeweiliger Konsultation** mit den Drei Mächten" Rechtsvorschriften des Kontrollrates "innerhalb des Bundesgebietes **außer Wirksamkeit** setzen.
Auf die "Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin" bezogen sich die drei Außenminister in den Noten vom 26.5.53, in denen sie darum "ersuchten", **einige Kontrollratsvorschriften auch in Zukunft nicht außer Kraft zu setzen".**
Der deutschen Verfügung entzogen wurden Vorschriften über die Errichtung und Verfahren des Kontrollrates.
Die Alliierte Hohe Kommission setzte **andere Bestimmungen noch am Tage der Auflösung außer Kraft:** z.B.

- das Gesetz zur Überwachung der **naturwissenschaftlichen Forschung**
- Teile des Gesetzes Nr. 10 über die **Bestrafung der "Kriegsverbrecher."**

Andere Kontrollratsvorschriften hat der **Bundesgesetzgeber auf Grund der ihm erteilten Ermächtigungen** ausgeräumt (Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts v. 30.5.56, 23.7.58 und 19.12.60)
Weitere **Schranken der Gesetzgebungsfreiheit** wurden wegen bestimmter Belange der Besatzungsmächte und der Besatzungsziele erlassen: so dürfen **"Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik" festgelegt worden sind, oder die nach den Bestimmungen des Deutschlandvertrages oder seiner Zusatzverträge in Kraft bleiben, nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder außer Kraft gesetzt werden** (siehe Grenzziehung zwischen Bundesrepublik u. DDR an der Elbe).
Die **festgeschriebenen Besatzungsnormen** sind:

- die Entflechtung des deutschen Kohlebergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie,
- die Entflechtung der I. G. -Farbenindustrie,
- die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, Genossenschaften usw. (z.B. Gewerkschaften),
- die Enteignung des deutschen Auslandsvermögens,
- die wirtschaftlichen Interessen fremder Staatsangehöriger in Deutschland.

So ist u.a. den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik eine **Verpflichtung zur Rechtssetzung in Fragen der Wiedergutmachung** auferlegt. Hierbei wurden Richtlinien für den Gesetzesinhalt erteilt: z.B. sollten die Gesetze den in der **amerikanischen Zone geltenden vereinfachten Bestimmungen** angepaßt werden.

Auch die Pflicht, **ausreichende Mittel für die Wiedergutmachung** bereitzustellen, wurde dem deutschen Gesetzgeber auferlegt.

Zu den vertraglichen **Beschränkungen deutscher Regierungsgewalt** gehören hauptsächlich die **Rüstungsbeschränkungen** und der **Verzicht auf die nationale Befehlsgewalt über die Streikräfte [6.5.55]**, Erklärung des Bundeskanzlers über Verzicht auf Herstellung und Besitz operativer Waffen (Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz v. 3.10.54 und Protokoll über die Rüstungskontrolle v. 31.10.1954, ferner der Punkt 4 der Entschließung des NATO-Rates v. 22.10.1954).

Beschränkungen der deutschen Regierungsgewalt sind auch jene Klauseln des Pariser Vertragswerkes, die der Bundesrepublik eine bestimmte Politik vorschreiben.

Die Bundesrepublik ist ferner festgelegt worden, die Wiedervereinigung niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen, hierzu gehört auch die Änderung ihrer Grenzen.

Die Bundesrepublik wurde **erst im Sommer 1968 [!] in Noten der Drei Mächte von der Pflicht befreit, die Entflechtung durchzuführen, als sie die letzte Verkaufsauflage für Krupp außer Kraft setzten.** In Fragen der Wiedergutmachung wurde den Drei Mächten am 23.10.54 ein **"Beobachtungsrecht"** eingeräumt.

Durch die **Untersagung von Einwendungen gegen die Enteignung deutschen Auslandsvermögens** wurde das Recht der Bundesregierung auf Vertretung der Interessen ihrer Staatsangehörigen und Gewährung diplomatischen Schutzes in einem bestimmten Sachgebiet entscheidend beschränkt.

Beschränkungen der rechtssprechenden Gewalt durch das Vertragswerk:

- **deutsche Gerichtsbarkeit ist über gewisse Tatbestände mit Besatzungsberührung ausgeschlossen,** Urteile von Besatzungsgerichten sind der Überprüfung entzogen (materiell),
- **Entscheidungen deutscher Verwaltungsbehörden und Urteile deutscher Gerichte können auf bestimmten Rechtsgebieten durch internationale Schiedsgerichte oder Kommissionen aufgehoben werden** (verfahrensrechtlich).

Art. 3, Abs. 2 und 3, Überleitungsvertrag, stellt fest, daß **Tatbestände, die vor dem 5.5.55 z.B. durch Besatzungsangehörige oder durch Dienst für die Besatzung der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen** waren, auch künftig entzogen bleiben.

Urteile der Besatzungsgerichte in Zivilsachen und in Strafsachen "bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten demgemäß zu behandeln".

Art. 2 des I.Teils des Überleitungsvertrages bestimmt, **daß alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind .... in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft bleiben.**

Die Absicht ist offensichtlich:
die Rechte und der Besitzstand von Personen sollen geschützt werden, die nach dem 8.5.45 unter Bedingungen zu einem Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit zugelassen wurden, die mit deutschen Grundsätzen nicht vereinbar waren.

In der Bundesrepublik **dürfen keine Personen benachteiligt werden, die mit den Besatzungsbehörden zusammengearbeitet haben.** Damit wurde der Verfolgung auch solcher "Kollaborateure" ein Riegel vorgeschoben, die im Rahmen ihrer Tätigkeit deutschen Gesetzen zuwiderhandelten.

Eine ganze Reihe von **Vorrechten und Befreiungen der Stationierungsstreitkräfte** bedeuten ebenfalls eine klare **Einschränkung der Staatshoheit der Bundesrepublik** (Sonderrecht für Truppenübungsplätze und Einrichtungen) und führen zu Sonderstellungen auf deutschem Staatsgebiet.

Fassen wir zusammen:

1. Die **zwischenstaatliche Stellung,** welche die Bundesrepublik durch die Pariser-, WEU und NATO-Verträge erlangt hat, **ist normal. Die Schranken, die der Staatsgewalt der Bundesrepublik durch diese Verträge vorgelegt wurden, sind mit dem Begriff der Souverinität im herkömmlichen Sinne unvereinbar.**

2. Das **Besatzungsrecht ist in der Bundesrepublik zwar als erloschen** zu betrachten, es kann jedoch kein Zweifel bestehen, daß die **Drei Mächte eine inhaltlich begrenzte Teilsouveränität** ausüben. Die **Besatzung dauert hinsichtlich Berlin praktisch völlig**, hinsichtlich der **Bundesrepublik zumindestens übergeordnet** noch an.

3. Die Beschränkungen und Abhängigkeiten von den Drei Mächten machen die Bundesrepublik nicht zum Protektorat, dazu ist ihre politische Bewegungsfreiheit doch zu groß.

   Die durch die Verträge vom 5.5.55 erreichte Stellung ist weder die eines souveränen Staates noch eines Protektorats. Das erreichte Abhängigkeitsverhältnis ist trotzdem ein entscheidender Schritt zur Beendigung der Besatzung gewesen.

4. Wenn auch viele der noch bestehenden Besatzungsnormen und vertraglichen Beschränkungen im Laufe der kommenden Entwicklungen unbeachtet, ja gegenstandslos werden können und teilweise schon geworden sind; **Tatsache ist, daß der gesamtdeutsche Vorbehalt das schwierigste Problem der Verträge ist. Über den Zeitpunkt seines Erlöschens wurden keine Vereinbarungen getroffen.**

   Dieser Vorbehalt kann nur wegfallen: bei Vertragsrevision nach Art. 10 im Falle der Wiedervereinigung, bei Verständigung über Maßnahmen zur Bildung einer europäischen Föderation oder - und das ist **für Deutschland als Ganzes das wohl Entscheidenste** - wenn sich die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertragswerkes bestehenden Verhältnisse so geändert haben, daß die Grundlagen des Vertrages entfallen (Art. 10, 1b). Nach den zu diesen Verträgen gewechselten Noten, Briefen und Erklärungen **muß angenommen werden, daß hierunter die im Wege der "Entspannungspolitik" fortschreitende Zementierung der deutschen Teilung verstanden werden kann und muß.**

C. Wo ist Deutschland !

Die Beantwortung dieser Frage ist nur möglich, wenn wir uns über zwei grundlegende Tatsachen einig sind:

- über den Fortbestand des Deutschen Reiches und
- über den unabdingbaren Anspruch des ganzen deutschen Volkes auf die Wiedervereinigung

Von diesen Grundlagen hat jede deutsche Politik auszugehen.

1. Wenn auch in allen Siegerstaaten des 2.Weltkrieges immer wieder der Versuch unternommen worden ist, den Untergang des Deutschen Reiches im Mai 1945 rechtlich zu untermauern, so steht heute mehr denn je fest, daß die alliierten Mächte sowohl in ihrer Besatzungpolitik als auch in ihrer späteren Vertragspolitik gegenüber den deutschen Teilstaaten vom Fortbestand Deutschlands als Ganzes ausgingen.

Völkerrechtlich und staatsrechtlich bestand am 8.5.1945, dem Tag des Inkrafttretens der Kapitulation, eine rechtmäßige Regierung, die erst später durch die, der Haager Landkriegsordnung widersprechenden Maßnahmen der Regierung des Vereinigten Königreichs, ihrer Handlungsfähigkeit beraubt worden ist.

Darüber hinaus sprechen **drei klassische staatsrechtliche Elemente** für den Fortbestand Deutschlands als Ganzes:

- mit der Erklärung der Alliierten in Anbetracht der Niederlage Deutschlands vom 5.6.45 nahmen diese von der Besitzergreifung und Annexion deutschen Staatsgebietes Abstand. Damit bestätigen sie das **Vorhandensein eines deutschen Staatsgebietes.**
- da völkerrechtlich in der Kapitulation der deutschen Wehrmacht nicht gleichzeitig eine Übergabe der Regierungsverantwortung des Deutschen Reiches gesehen werden kann, **bestand die deutsche Staatsgewalt weiter. Diese Staatsgewalt wurde lediglich** durch die Besatzungsgewalt der Vier Mächte **überlagert.**
- trotz Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus Teilen des deutschen Staatsgebietes kann am **Fortbestand des deutschen Staatsvolkes** innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nicht gezweifelt werden.

Neben dieser staatsrechtlichen Würdigung kommt der **Anwendung gültigen Völkerrechts erhöhte Bedeutung** zu.

1. Wären die Siegermächte selbst **von der Vernichtung des Deutschen Reiches oder der Besitzergreifung deutschen Staatsgebietes** und damit dem Untergang Deutschlands ausgegangen, so hätte es keiner weiteren Erklärung über die Beendigung des Kriegszustandes mit dem Völkerrechtssubjekt Deutschland bedurft.

   Die überwiegende Mehrzahl der mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Staaten haben im Anschluß an die New Yorker Konferenz v. 19.9.1950 **ausdrücklich die Beendigung des Kriegszustandes erklärt** (insgesamt 41). Die neun Ostblockstaaten gaben solche Erklärungen 1955 ab.

   Als einziger ehemaliger Kriegsgegner hat lediglich **Frankreich** mit dem Decret N-51-883 v. 9.7.51 als **Zeitpunkt für die Beendigung des Kriegzustandes den 5.6.45 angenommen** und damit die Auffassung vertreten, **daß Deutschland zu diesem Zeitpunkt untergegangen** sei. In der Note über die Nichtigkeit völkerrechtlicher Vorkriegsverträge zwischen Frankreich und Deutschland v. 29.10.1957 glaubte Frankreich diesen Standpunkt erhärten zu müssen. Bemerkenswerterweise geht Frankreich aber in zahlreichen Einzelfragen davon aus, daß aus der Vorkriegszeit stammende Verträge weiterhin gültig seien. Das eine widerspricht dem anderen.

2. **Völkerrechtlich gesehen war das Deutsche Reich nach dem Mai 45 handlungsunfähig.** Die von den Besatzungsmächten vorgenommenen Rechtshandlungen werden zwar z.B. durch den Überleitungsvertrag Deutschland als Ganzes zugerechnet, ändern aber nichts an der Tatsache, daß **diese Maßnahmen allein von den Besatzungsmächten zu vertreten sind.**

3. Das bis zum 8.5.45 **gültige und seither international gesetzte Völkerrecht** geht ausdrücklich davon aus, daß **Maßnahmen des Siegers, die über die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung hinausgehen, eine unzulässige Intervention darstellen.** Damit können z.B. die Entnazifizierungsgesetze nur im Besatzungsrecht, niemals in der Kapitulation ihre Rechtsgrundlage haben.

4. Wir können damit feststellen:

   Das Deutsche Reich besteht als Völkerrechtssubjekt bis heute fort. Deutschland ist nach wie vor Träger völkerrechtlicher Pflichten und Rechte und **alleiniger Partner eines in Zukunft abschließenden Friedensvertrages** zwischen den Kriegsgegnern.

   Deutschland ist dort, wo deutsche Menschen leben, die sich zur Einheit der deutschen Nation und zum Selbstbestimmungsrecht aller Deutschen bekennen.

2. Die Lage des deutschen Volkes zwischen 1945 und 1949

Die **Entscheidungen über das Schiksal des deutschen Volkes** vollzogen sich in dieser Zeit **ohne Beteiligung der Deutschen selbst,** auch wenn in den unteren Ebenen sich allmählich eine Mitwirkung in der Verwaltung abzeichnete.

Die **Auseinandersetzung um Berlin** ist zunächst eine alleinige Sache der allierten Besatzungsmächte,an der die Bewohner nur insoweit Anteil hatten, als sie die unmittelbar Betroffenen waren.

Die Währungsreform, die in den westlichen Besatzungszonen am 20.6.48 durchgeführt wurde, beruhte auf Entscheidungen und Vereinbarungen der Besatzungsmächte. Die von den Besatzungsmächten eingesetzte **deutsche Kommission hatte lediglich eine beratende Funktion.**

Es war auch die **erklärte Absicht der westlichen Alliierten, in ihren Besatzungszonen eine staatliche Ordnung** zu schaffen, der Beschlüsse ihrer Regierungen zugrunde lagen. Die Entscheidungen, die damals von politischen Organen getroffen werden mußten, waren sicher nicht einfach, denn die zunehmende Entfremdung mit der Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone mußte in Kauf genommen werden. Tatsache ist, daß **wir damals gar keine andere Wahl hatten, als den Maßnahmen der Besatzungsmächte beizutreten.** Wäre dies nicht erfolgt, so war mit Sicherheit mit einer weiteren Zerteilung in Zonen-Staaten zu rechnen, die unsere Lage noch mehr erschwert hätte.

Die **Duldung der Maßnahmen der westlichen Besatzungsmächte** durch das deutsche Volk kann aber nichts daran ändern, daß die **Errichtung einer staatlichen Ordnung nur als eine Übergangslösung** bis zur endgültigen Herstellung der deutschen Einheit angesehen werden kann und darf. Die **Annahme und Verkündung des Grundgesetzes** für die Bundesrepublick Deutschland bedeutet insoweit die **Beendigung eines entscheidenden Abschnittes in der alliierten Politik** gegenüber Deutschland.

Die Teilung Deutschlands ist durch die Verträge von Teheran und Jalta vorbereitet worden. Wenn auch dem deutschen Volk durch die alliierten Maßnahmen in den Besatzungszonen sehr nachdrücklich zur Kenntnis gebracht wurde, daß diese in Machtzonen umgestaltet werden sollen, so waren die Deutschen in der ersten Nachkriegszeit niemals bereit, in diesen Zonen einen Ersatz für die verlorene staatliche Einheit zu sehen.

Darin liegt aber heute die große Gefahr, daß sich die Deutschen mit der staatlichen Teilung abfinden, sich an sie gewöhnen und als unabänderlich hinnehmen.

So wie seit den Tagen der Befreiungskriege das Bewußtsein lebendig geblieben ist, daß des Deutschen Vaterland mehr ist als die Kleinstaaterei der Fürsten, so darf das deutsche Volk nicht vergessen, daß Berlin, die Bundesrepublik und die "DDR" niemals das gemeinsame Vaterland ersetzen können.

Das deutsche Volk muß das Geschehene hinnehmen. Es gibt deshalb, auch wenn dies manchmal von Vertretern der derzeit regierenden Parteien behauptet wird, **zwischen 1945 und 1949 keine deutsche Politik, sondern nur eine Politik gegenüber Deutschland.** Deutschland ist nach dem Willen der Sieger ein besiegtes Land. Jeder Deutsche muß seither erkennen, daß **die Maßnahmen dieser Sieger nicht in Übereinstimmung mit jenen Grundsätzen von Freiheit und Demokratie stehen, die diese vorgeben zu verteidigen.**

Es ist immer wieder notwendig, festzustellen, daß die Frage der Einheit Deutschlands im unmittelbaren Zusammenhang steht mit der Frage "Wo ist Deutschland". **Die Vertreibung von 12 Millionen deutscher Menschen aus ihrer angestammten Heimat bei gleichzeitiger Auslieferung von Millionen anderer an die Willkür fremder Herrschaft, ist ein Problem, dessen Auswirkung auch heute, 34 Jahre nach Kriegsende, noch gar nicht zu übersehen ist .** Hiervon ausgehend, ist nicht nur Deutschland, Europa, ja die ganze Welt in Bewegung geraten. Die Vertreibung und Entwurzelung von Völkern ist kein geschichtlicher Vorgang; in dieser Größenordnung und in der geschehenen Form war dies selbst im geschichtlichen Mittelalter unvorstellbar.

Nicht nur die Frage der Vertreibung, auch **der Reparationen und der Wiedergutmachung berühren unmittelbar die Lage des deutschen Volkes.** Sie haben sich in der Vergangenheit und werden sich auch in Zukunft immer wieder vor die Frage nach der deutschen Einheit stellen.

3. Wie ist die Lage heute?

Wir meinen: **wer die Bundesrepublik Deutschland verstehen will, muß Deutschland als Ganzes zu wahren wissen!**

Hier liegt die **Gefährlichkeit der Ostverträge für die Lage Deutschlands.** Der Versuch, rechtliche Zweifelsfragen zu beseitigen, führte zu einer Lage, die die Gefahr in sich trug, daß die Bundesrepublik nicht nur ihre Identität mit Deutschland als Ganzes, sondern auch mit sich selbst verlieren würde.

Der Moskauer **Vertrag** vom 12.8.1970 und der **Warschauer Vertrag** vom 7.12.1970 **enthalten Grenzregelungen.** Im Art. 3 des Moskauer Vertrages heißt es, daß die UdSSR und die Bundesrepublick Deutschland "keine Gebietsansprüche gegen irgendjemand haben, solche auch nicht erheben werden", ferner, daß sie "heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich" ansehen.

Im Art. I des Warschauer Vertrages erklären die Vertragspartner, "die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft" und stellen weiter fest, "daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden."

Jedem dieser Verträge wurde auch eine "Nichtberührungsklausel" mit bestehenden Verträgen eingefügt. Der Art. 4 des Moskauer Vertrages bestimmt, daß dieser Vertrag "nicht die von ihnen früher abgeschlossenen zweiseitigen Verträge und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen" berührt. Die gleiche Erklärung des Warschauer Vertrages lautet jedoch: "die von den Partnern früher geschlossenen **oder sie betreffenden** zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen". Es ist bekannt, daß dieser Vertragstext unter dem Druck der UdSSR in der Absicht zustande kam, auch das Potsdamer Abkommen und den Hitler-Stalin Pakt vom August 1939 in die Wirkung der Verträge mit einzubeziehen. **Die Einfügung der Worte "oder sie betreffenden" erfolgte in der klaren Erkenntnis, daß weder Polen noch die Bundesrepublik Unterzeichner des Potsdamer Abkommens und des Hitler-Stalin-Paktes gewesen sind.** Es kann also kein Zweifel sein, daß sowohl der Artikel 4 des Moskauer Vertrages als auch der Artikel IV des **Warschauer Vertrages die Weitergeltung des Potsdamer Abkommens voraussetzen.** Nach dem Potsdamer Abkommen ist aber die endgültige Regelung der Grenzen Deutschlands einem Friedensvertrag vorbehalten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist überhaupt **fraglich, ob die Ostverträge gültiges Völkerrecht geworden sind, denn ein Vertrag, in dem einerseits die Endgültigkeit bestehender Grenzen anerkannt, andererseits aber die Regelung der Grenzfrage einem Friedensvertrag vorbehalten wird, ist, völkerrechtlich gesehen, nichtig.**

Merkwürdigerweise wurde nun von den Befürwortern der Verträge der Versuch unternommen, **die Verträge dahin zu deuten**, daß sie **nichts anderes als die Anerkennung einer längst vollzogenen Annexion bedeuten.** Dies hätte zwangsläufig zur Folge, daß die **Bundesregierung entgegen dem Grundgesetz eine völkerrechtswidrige Maßnahme als legal anerkennt** und damit die Grundlagen dieses Staates aus den Angeln hebt.

Die Bundesregierung beschritt nun den Ausweg, die **Endgültigkeit der Grenzen nur für die Bundesrepublik Deutschland als verbindlich zu betrachten, nicht jedoch für Deutschland als Ganzes, mußte damit aber zwangsläufig wieder in Kollision mit dem Grundgesetz kommen.**

Jeder politisch erfahrene Bürger mußte erkennen, daß **durch die Ostverträge künftigen Verhandlungen mit der "DDR" eine ganz bestimmte Richtung gewiesen werden sollte.** Damit setzte sich die Untergrabung der staats- und völkerrechtlichen Fundamente des Grundgesetzes fort, die uns die **Forderungen nach Wiedervereinigung zur Pflicht** machen. Ebenso zwecklos ist es auch, die Tatsache zu leugnen, daß diese Verträge keine spezifisch deutsche "Entspannungspolitik" darstellen, sondern lediglich die Erfüllung sowjetischer Foederungen seit 1945 und damit im engen Zusammenhang der Deutschlandpolitischen Zielsetzungen der "DDR". Der ständige Hinweis auf den entspannungspolitischen Charakter der Ostverträge soll davon ablenken, daß Pariser Verträge und NATO-Verträge der Bundesrepublik gar nicht die politische Bewegungsfreiheit geben, hier ohne Konsultation der Vertragspartner tätig zu werden.
Im höchsten Maße demütigend ist für die Bundesrepublik Deutschland das Fehlen eines gesamtdeutschen Vorbehaltes, wie ihn uns das Grundgesetz als verpflichtend auferlegt, und der nicht erreichte Verzicht der UdSSR auf Intervention.
Die UdSSR wird sich daher auch in Zukunft auf das Potsdamer Abkommen und den Art. 107 der UN-Charta berufen, wenn sie eine ihren Interessen zuwiderlaufende Politik in der Bundesrepublik Deutschland glaubt feststellen zu müssen.
Insoweit hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.7.73 entscheidende Bedeutung.

Mit diesem Urteil wurden die ins Wanken geratenen Fundamente des Grundgesetzes wieder auf festen Boden gestellt. Wenn auch manche Abschnitte Zweifel der Völkerrechtler hervorrufen, so sind zwei Entscheidungen der Begründung von besonderer Bedeutung:

1. **die rechtliche Identität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich** und
2. die **Erhebung des Art. 23GG zu einer der zentralen Vorschriften des Grundgesetzes** überhaupt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, **daß die rechtliche Fortexistenz des Deutschen Reiches nicht nur eine der vielen Thesen der Völkerrechtslehre oder Staatslehre ist, sondern auch die Grundlage unserer Verfassung".**

Wir lesen:
"Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern **ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Deutschen Reich."**

Damit hat das Bundesverfassungsgericht seine frühere Rechtssprechung erstaunlich geradliniger fortgesetzt; denn **im KPD-Urteil vom 17.8.56.** finden wir bereits:

"Die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein vordringliches nationales Ziel, daß ist politisch selbstverständlich, folgt aber auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt, daß das Deutsche Reich durch den Zusammenbruch vom Jahre 1945 als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen ist."

Die rechtliche Identität sollte natürlich im **Idealfall auch eine geographische Identität** bedeuten, im Falle des übergeordneten Reichsrechts kann dies z.Zt. nicht verwirklicht werden, das wissen wir alle.

Insoweit ist aber auch die **Entscheidung zu Art. 23 von großer Wichtigkeit:**
"Art. 23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt noch sonst aus irgendeinem Grunde desolat geworden. Er gilt unverändert fort."

D. Zusammenfassung.

Die eingehende Betrachtung der Lage Deutschlands zwingt uns zu folgendem Entschluß:

1. **Das Deutsche Reich besteht fort.** Dieses Deutsche Reich ist nach wie vor Träger völkerrechtlicher Pflichten und Rechte. Diese Feststellung steht in völliger Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem diesem übergeordneten gültigen Völkerrecht.

2. Deutschland ist seit dem Ende des 2.Weltkrieges geteilt. **Unter Bruch des gültigen Völkerrechts wurde das Deutsche Reich und seine rechtmäßige Regierung seiner Handlungsfähigkeit beraubt.** Europa wurde der Vorherrschaft der USA und der UdSSR unterworfen.

   Die im Potsdamer Abkommen von den Siegern vereinbarte "Umerziehung" soll den Deutschen das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Vaterland nehmen.

   Jeder Deutsche hat die Pflicht, an der Überwindung der staatlichen Teilung mitzuwirken und den Bestand der Nation zu wahren.

3. **Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gilt auch für das deutsche Volk. Deutschland hat Anspruch auf einen gerechten Friedensvertrag.** Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Grenzen eines gemeinsamen deutschen Staates zu leben.

   Die Gleichsetzung des ganzen deutschen Volkes mit den Gewalttaten weniger, erfolgte in der Absicht, die deutsche Nation zu demütigen und innerlich zu spalten. Die deutschen Menschen sollen über Generationen hinweg der Ausbeutung durch den Funktionärs- und Staatskapitalismus der kommunistischen Staaten auf der einen und einem profitgierigen Kapitalimperialismus auf der anderen Seite unterworfen werden.

   Grundlage unserer Gemeinschaft muß sein: Gemeinnutz geht vor Eigennutz! Jeder Deutsche hat die Pflicht zur Wiedererlangung unseres Rechtes und unserer Ehre beizutragen. Dies gelingt nur durch die Erkenntnis der geschichtlichen Wahrheit.

4. **Das geteilte Deutschland ist nicht frei. Wenn das Volk nicht frei ist, kann aber auch der Einzelne nicht frei sein.**
   Ein scheinbar grenzenloser Wohlstand hat dem Deutschen im westlichen Teil unseres Vaterlandes den Sinn für das Wesen der Freiheit geraubt. Im östlichen Teil sind deutsche Menschen der Herrschaft kommunistischer Funktionäre unterworfen.

   Die Freiheit der persönlichen Entscheidung ist niemals bedingungslose Freiheit. Es ist nicht Unfreiheit, wenn wir uns in freier Selbstbestimmung Gesetzen unterwerfen, die wir uns in gemeinsamer Willensbildung gegeben haben. **Die Bindung an die Gemeinschaft aller Deutschen ist die Grundlage unserer Freiheit.**

Jeder Deutsche hat die Pflicht für die Freiheit Deutschlands einzutreten.

5. Niemand, weder einer der in den deutschen Teilstaaten mit der Verantwortung betrauten Politiker noch eine der in den Teilstaaten bestehenden Regierungen oder gesetzgebenden Körperschaften ist legimitiert, vor einem Friedensvertarg auf Rechtsansprüche des Deutschen Reiches oder jedes einzelnen seiner Bürger zu verzichten oder diese aus gleich welchen Gründen auch immer aufzugeben.

Der entschlossene Widerstand aller Deutschen muß einer Politik gelten, die um scheinbarer Vorteile willen, durch quasifriedensvertagliche Verträge und Abmachungen, die Teilung Deutschlands auf unabsehbare Zeit festschreiben will.
Verträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind staats- und völkerrechtlich nichtig.

Darum lautet unser Auftrag jetzt und in der Zukunft:

Einigkeit und Recht und Freiheit für das Deutsche Vaterland!

Nur so erringen wir mit Gottes Hilfe das Vaterland!

Anlage 1.

Chronologische Darstellung der Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen der ehemaligen Kriegsgegner des Deutschen Reiches zur deutschen Frage.

12.Juli 1941	Übereinkommen zwischen Großbritanien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gemeinsames Vorgehen in dem Kriege gegen Deutschland.
12.Aug. 1941	Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und des britischen Premierministers über Friedensziele (ATLANTIK-CHARTA)
26.Mai 1942	Vertrag zwischen der UdSSR und Großbritanien über ein für den Krieg gegen Hitler-Deutschland und seine europäischen Verbündeten eingegangenes Bündnis und über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe nach dem Kriege.
11.Juni 1942	Abkommen zwischen der UdSSR und den USA über die Prinzipien der gegenseitigen Hilfeleistungen in der Kriegsführung.
30.Okt. 1943	Gemeinsame Verlautbarung über die **Drei-Mächte-Konferenz in Moskau** vom 19. bis 30. Oktober 1943 mit den dabei abgegebenen Erklärungen.
1.Dez. 1943	Gemeinsame Erklärung über die **Konferenz von Teheran** vom 28.Nov. bis 1.Dez. 1943.
25.Juli 1944	Urkundenentwurf "Die bedingungslose Kapitulation Deutschlands" (1. Fassung)
12.Sept. 1944	Protokoll zwischen den USA, GB und der UdSSR betreffend die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin.
Sept. 1944	**Der Morgenthau-Plan**
14.Nov. 1944	Abkommen zwischen der USA, GB und der UdSSR, betreffend Ergänzung des Protokolls vom 12.Sept. 1944 über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin.
14.Nov. 1944	Abkommen zwischen der USA, GB und der UdSSR über das Kontrollsystem in Deutschland.
10.Dez. 1944	Bündnis und Beistandsvertrag zwischen der Französischen Republik und der UdSSR.
20.Jan. 1945	**Die Bremer Enclave**
11.Febr. 1945	Amtliche Verlautbarung über die **Konferenz von Jalta** v. 3. bis 11.2.45.
11.Febr. 1945	Protokoll der Verhandlungen der Konferenz von Jalta
11.Febr. 1945	Urkundenentwurf "Die bedingungslose Kapitulation Deutschlands" (2. Fassung **Jalta - Text**]
April 1945	Aus der Direktive des Generalstabs der Streitkräfte der USA an den Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen in Deutschland - **DIREKTIVE JCS 1067**
8.Mai 1945	Militärische Kapitulationsurkunde
5.Juni 1945	Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierung des UK., der USA, der UdSSR und durch provisorische Regierung der Französischen Republik.
5.Juni 1945	Feststellung seitens der Regierungen des UK, der USA und der UdSSR, sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland.
5.Juni 1945	Feststellung seitens der Regierungen des UK, der USA und der UdSSR sowie der Prowisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland.
5.Juni 1945	Feststellungen seitens der Regierungen des UK, der USA und der UdSSR sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über Beratung mit den Regierungen anderer Vreinten Nationen.
10.Juni 1946	Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland.

26.Juli 1945	Abkommen zwischen den Regierungen der USA, der UdSSR und des UK sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik betreffend Ergänzung des Protokolls vom 12.Sept. 1944 über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung in Groß-Berlin.
27.Juli 1945	Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Verwaltung und des Oberbefehlshabers der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland.
2.Aug. 1945	Amtliche Verlautbarung über die **Konferenz von Potsdam** vom 17.Juli bis 2.August 1945
7.Aug. 1945	Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik, Georges Bidault, an die Botschafter der USA, GB und der UdSSR (Behandlung Deutschlands).
7.Aug. 1945	Schreiben des Außenministers der Provisorischen Französischen Republik, Georges Bidault, an die Botschaft der USA, GB und der UdSSR (Polnische Verwaltung)
7.Aug. 1945	Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik, Georges Bidault, an die Botschafter der USA, GB und UdSSR (Umsiedlung Deutscher aus dem Osten).
30.Aug. 1945	Proklamation Nr. 1, Aufstellung des Kontrollrates in Deutschland.
14.Sept. 1945	Französisches Memorandum an den Rat der Außenminister.
20.Sept. 1945	Alliierter Kontrollrat in Deutschland, Proklamation Nr. 2. Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen.
1.Okt. 1945	Erklärung des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland, General P. Koenig vor dem Alliierten Kontrollrat.
11.Dez. 1945	Erklärung des Departement of State der USA zur Reparationsfrage und zur Frage der deutschen Friedenswirtschaft.
12.Febr. 1946	Note der Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der USA, GB und der UdSSR.
1.März 1946	Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an den Botschafter der USA.
28.März 1946	Plan für die Reparationen und für den Stand der deutschen Nachkriegswirtschaft.
25.April 1946	Französisches Memorandum an den Rat der Außenminister.
29.April 1946	Entwurf der USA zu einem Viermächte-Vertrag über Deutschland (BYRNES-PLAN)
9.Juli 1946	Erklärung des Außenministers der UdSSR, W.M. Molotow, zu dem amerikanischen Entwurf eines Planes über die Entmilitarisierung Deutschlands auf der Sitzung des Rates der Außenminister.
10.Juli 1946	Erklärung des Außenministers der UdSSR, W.M. Molotow, über das Schicksal Deutschlands und über einen Friedensvertrag mit Deutschland.
10.Juli 1946	Erklärung der Provisorischen Regierung der Französischen Republik, Georges Bidault, zur Deutschlandfrage.
8.Aug. 1946	Erklärung des Foreign Office über die Anwendbarkeit der Potsdamer Vereinbarung.
10.Aug. 1946	Erklärung des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland, General P. Koenig, vor dem Alliierten Kontrollrat.
6.Sept. 1946	Rede des amerikanischen Außenministers James F. Byrnes in Stuttgart.
16.Sept. 1946	Erklärung des Außenministers der UdSSR, W.M. Molotow, über die Westgrenzen Polens.
16.Sept. 1946	Amtliche Erklärung des Britischen Verbindungsstabes beim Zonenbeirat (Hamburg) über die völkerrechtliche Stellung Deutschlands.
17.Sept. 1946	Interview J.W. Stalins für den Korrespondenten von "The Times", Alexander Werth.
22.Okt. 1946	Rede des Britischen Außenministers Ernest Bevin vor dem Unterhaus.
28.Okt. 1946	Interview J.W. Stalins für den Präsidenten von UP Hugh Baillie.
2.Dez. 1946	Aus dem Abkommen über die Zusammenlegung der britischen und amerikanischen Besatzungszone.
9.Dez. 1946	Erklärung des Leiters der französischen Delegation, Georges Bidault, vor dem Rat der Außenminister.

8.Jan 1947	Rede des Generals Lucius D. Clay auf der 16. Tagung des Länderrates der US-Zone.
31.März 1947	Britischer Vorschlag über Richtlinien für die Behandlung Deutschlands (BEVIN-PLAN).
11.April 1947	Erklärung des Außenministers der UdSSR, W.M. Molotow, zur Saar-, Ruhr- und Rheinfrage.
14.April 1947	Sowjetischer Vertragsentwurf über die Entmilitarisierung Deutschlands und die Verhütung einer deutschen Aggression.
15.Juli 1947	Richtlinien der amerikanischen Regierung an den Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte der USA in Deutschland, General Lucius D. Clay. DIREKTIVE JCS 1779
26.Nov. 1947	Gemeinsame Note der Regierungen Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs zur alliierten Politik gegenüber Deutschland.
8.Dez. 1947	Sowjetischer Plan zur Frage der wirtschaftlichen Prinzipien und des Industrieniveaus der deutschen Nachkriegswirtschaft, sowie zur Frage der Reparationen.
12.Dez. 1947	Erklärung des Außenministers der UdSSR, W.M. Molotow, über die Reparationsfrage.
19.Dez. 1947	Rundfunkrede des amerikanischen Außenministers Georges C. Marshall
20.Dez. 1947	Erklärung des französischen Außenminsters, Georges Bidault, vor dem außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung.
31.Dez. 1947	Erklärung des Außenministers der UdSSR, W.M. Molotow, über die Ergebnisse der Sitzung des Rates der Außenminister in London.
13.Febr. 1948	Note der UdSSR an Frankreich, GB und die USA über die Londoner Deutschlandsbesprechungen.
18.Febr. 1948	Erklärung der Konferenz der Außenminister Polens, CSSR und Jugoslawien.
21.April 1948	Note der USA an die UdSSR über die Londoner Deutschlandbesprechungen.
6.März 1948	Kommuniqué der Londoner Besprechungen über Deutschland.
6.März 1948	Note der UdSSR an Frankreich, GB und die USA über die Londoner Deutschlandbesprechungen.
20.März 1948	Erklärung des Marschalls Sokolowski vor dem Alliierten Kontrollrat.
26.März 1948	Note der USA an die UdSSR über die Londoner Deutschlandsbesprechungen.
7.Juni 1948	Kommuniqué über die Deutschlandbesprechungen zwischen den Vertretern der USA, GB, Frankreichs und der Benelux-Länder.
24.Juni 1948	Kommuniqué der Warschauer Konferenz der Außenminisfer der UdSSR, Albaniens, der CSSR, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens und Ungarn.
1.Juli 1948	Frankfurter Dokumente
28.März 1949	Sechs-Mächte-Kommuniqué über die Grenzveränderungen im Westen Deutschlands.
4.Mai 1949	Vier-Mächte-Kommunique.
24.Mai 1949	Vorschlag des Außenministers der UdSSR, A.J. Wischinski, zur Deutschlandfrage.
26.Mai 1949	Gemeinsamer Vorschlag Frankreichs, GB und der USA zur Deutschlandfrage.
20.Juni 1949	Schlußkommunique der 6. Sitzung des Rates der Außenminister.

Anlage 2 **Auszugsweise Abschrift**

Haager Landkriegsordnung v. 18.10.1907
RGB1 1910 S 132
Anlage zum Abkommen
- Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges -

Zweiter Abschnitt

Feindseligkeiten

Viertes Kapitel - **Kapitulationen**

Artikel 35 [Bedingungen]

Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen. Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beachtet werden.

Fünftes Kapitel - **Waffenstillstand**

Artikel 36 [Wirkung, Dauer]

Der Waffenstillstand **unterbricht** die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien.

Ist eine **bestimmte Dauer nicht vereinbart** worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Dritter Abschnitt

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet

Artikel 42 [Besetztes Gebiet]

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43 [Öffentliche Ordnung, Landesgesetze]

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängingen Vorkehrungen zu trefffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, **unter Beachtung der Landesgesetze.**

Artikel 46 [Grundrechte der Bürger]

Die Ehre und die Recht der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Anlage 3. **Auszugsweise Abschrift**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949
in der Fassung des 27. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

Präambel

(Inhalt bekannt) Willensbekundung als Verfassungsauftrag
Nicht nur geographische Beschreibung, sondern Formung eines juristischen Begriffes.

Folgende Artikel enthalten Bestimmungen, die Deutschland = Deutsches Reich als Rechtsbegriff setzen:

Artikel 1. Absatz 2

Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 16, Absatz 1, Satz 1

Die **deutsche** Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Artikel 27

Alle **deutschen** Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

> "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen zu mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 74, Nr. 5

— den Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Artikel 116, Absatz 1 und 2

(1) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder als Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stzande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8 Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen und religiösen Gründen entzogen wurde, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 144, Abs. 1

Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Drittel der Deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bestimmungen des Grundgesetzes, die den Begriff "Deutscher" gleich "Deutscher Staatsangehöriger" gleich "Staatsangehöriger des Deutschen Reiches" setzen:

Artikel 8, Absatz 1

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Artikel 9, Absatz 1

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Artikel 11, Absatz 1

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Artikel 16, Absatz 2

(bereits vorstehend abgedruckt)

Artikel 33, Absatz 1 und 2

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

Artikel 116

(bereits vorstehend abgedruckt)

Auszug

Wiener Konvention über das Recht der Verträge v. 23.5.69

Anlage 4.

Präambel

Die Partnerstaaten der vorliegenden Konvention

....

eingedenkt der in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze des Völkerrechts wie der Grundsätze der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker, der souveränen Gleichheit und Unabhängigkeit aller Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt und der allgemeinen Achtung und Befolgung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

....

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I. Einführung

Art. 1 Die vorliegende Konvention findet Anwendung auf Verträge zwischen Staaten.

....

Art. 3. Internationale Abkommen außerhalb der Anwendungsbereiche der vorliegenden Konvention.

Die Tatsache, daß die vorliegende Konvention keine Anwendung auf internationale Abkommen findet, die zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten oder nicht in Schriftform geschlossen werden, beeinträchtigt nicht:

(a) die Rechtswirksamkeit solcher Abkommen;
(b) die Anwendung aller in der vorliegenden Konvention niedergelegten Regeln auf sie, denen sie nach Völkerrecht, unabhängig von der Konvention unterworfen wären;
(c) die Anwendung der Konvention auf die Beziehungen der Staaten untereinander auf der Grundlage von internationalen Abkommen, denen auch andere Völkerrechtssubjekte angehören.

....

Teil II. Abschluß und Inkrafttreten von Verträgen

....

Teil III. Einhaltung, Anwendung und Auslegung von Verträgen

Abschnitt 1, Einhaltung von Verträgen

Art. 26. Pacta sunt servanda

Jeder in Kraft befindliche Vertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Art. 27. Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen.

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung eines Vertrages durch sie berufen. Art. 46 bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Anwendung von Verträgen

Art. 28. Keine Rückwirkung von Verträgen.

Falls aus dem Vertrag keine Absicht hervorgeht oder in anderer Weise festgelegt ist, binden seine Bestimmungen eine Partei nicht bezüglich einer Handlung oder Tatsache, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages für diese Partei erfolgt bzw. eingetreten ist oder bezüglich einer Situation, die vor diesem Zeitpunkt aufgehört hatte zu bestehen.

....

Art. 37 Widerruf oder Veränderung von Pflichten oder Rechten von Drittstaaten;
1. Falls eine Pflicht für einen Drittstaat gemäß Artikel 35 entstanden ist, so kann diese Pflicht nur mit Zustimmung der Vertragsparteien und des Drittstaates aufgehoben oder verändert werden, wenn nicht feststeht, daß diese etwas Anderes vereinbart haben.
2. Falls ein Recht für einen Drittstaat gemäß Artikel 36 entstanden ist, so kann dieses Recht durch die Parteien nicht aufgehoben oder verändert werden, wenn festgelegt ist, daß das Recht ohne die Zustimmung des Drittstaates als unwiderruflich und unveränderlich gilt.

Art. 38 Verbindlichkeit von Vertragsregeln für Drittstaaten durch internationale Gewohnheit;
Keine Bestimmung in den Artikeln 34 bis 37 schließt aus, daß eine in einem Vertrag festgelegte Regel für einen Drittstaat als eine Regel des Völkergewohnheitsrechts verbindlich wird, falls sie als solche anerkannt ist.

....

Teil V. Ungültigkeit, Beendigung und Aussetzung von Verträgen;

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 42 Gültigkeit und Inkraftbleiben von Verträgen;
1. Die Gültigkeit eines Vertrages, seine Kündigung oder der Rücktritt einer Partei sind nur möglich unter Anwendung der Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden Konvention. Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Aussetzung der Wirksamkeit eines Vertrages.

....

Abschnitt 2: Ungultigkeit von Verträgen

....

Art. 49 Täuschung;
Falls ein Staat durch das täuschende Verhalten eines anderen verhandelnden Staates veranlaßt wurde, einen Vertrag zu schließen, kann er sich auf diese Täuschung als Grund für die Ungültigkeit seiner Zustimmung berufen, durch den Vertrag gebunden zu sein.

....

Art. 51 Zwang gegenüber einem Staatsvertreter;Die Abgabe der Zustimmung eines Staates zur Bindung durch den Vertrag, die durch Zwang gegenüber einem Vertreter mittels gegen ihn gerichteter Handlungen oder Drohungen erlangt wurde, hat keinerlei rechtliche Wirkung.

Art. 52 Zwang gegenüber einem Staat durch Androhung oder Anwendung von Gewalt;
Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts zustandegekommen ist.

Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (jus cogens);
Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht. Im Sinne der vorliegenden Konvention ist zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm angenommen und anerkannt ist, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann.

....

Abschnitt 3: Beendigung und Aussetzung der Wirksamkeit von Verträgen

....

Art. 64 Entstehung einer neuen zwingenden Norm des Völkerrechts (jus cogens);
Wenn eine neue zwingende Norm des Völkerrechts entsteht, wird jeder bestehende Vertrag, der im Widerspruch zu dieser Norm steht, nichtig und erlischt.

Abschnitt 4: Verfahren

Art. 65 Verfahren bei Ungültigkeit oder Beendigung eines Vertrages, Rücktritt vom Vertrag oder Aussetzung der Wirksamkeit eines Vertrages;

1. Eine Partei, die sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Konvention entweder auf einen Mangel in ihrer Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, oder auf einen anderen Grund zur Anfechtung der Gültigkeit eines Vertrages, zur Beendigung des Vertrages, zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung der Wirksamkeit des Vertrages beruft, muß ihren Anspruch den anderen Parteien notifizieren.
Die Notifikation soll die Maßnahme bezeichnen, die im Hinblick auf den Vertrag vorgeschlagen wird, und die Gründe dafür angeben.
2. Wenn nach Ablauf einer Frist, die außer in Fällen besonderer Dringlichkeit nicht weniger als drei Monate nach Empfang der Notifikation betragen soll, keine Partei irgendwelche Einwendungen erhoben hat, kann die notifizierende Partei die von ihr vorgeschlagene Maßnahme in der im Artikel 67 vorgeschlagenen Form durchführen.
3. Wenn jedoch irgendeine andere Partei eine Einwendung erhoben hat, sollen die Parteien eine Lösung mit den in Artikel 33 der Satzung der Vereinten Nationen angegebenen Mittel anstreben.
4. Nichts in den vorstehenden Absätzen beeinträchtigt die Rechte oder Verpflichtungen der Parteien nach allen in Kraft befindlichen Bestimmungen, welche die Parteien hinsichtlich der Schlichtung von Streitigkeiten binden.
5. Unbeschadet des Artikels 45 hindert die Tatsache, daß ein Staat die im Absatz 1 vorgeschriebene Notifikation nicht vorher durchgeführt hat, ihn nicht, eine solche Notifikation als Antwort an eine andere Partei vorzunehmen, welche die Erfüllung des Vertrages fordert oder seine Verletzung behauptet.

..

Zum Zeugen dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die dazu von ihren jeweiligen Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigt sind, die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 23.Mai 1969

Zusammenfassende Schlußbemerkungen

1. Die Wiener Konvention ist noch nicht in Kraft getreten. Die Volksrepublik China hat nicht teilgenommen. Frankreich hat insgesamt nicht zugestimmt. Viele andere Staaten haben Vorbehalte angemeldet. Durch ihre Normen hat sie seither wesentliche Wirkungen auf das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht ausgeübt.
(35 Staaten müssen ratifiziern oder beitreten)

2. Folgende Fragen regelt die Konvention im Einklag mit der bisherigen Völkerrechtslehre:
a. Die Zulassung von nicht allgemein anerkannten Regierungen, Staaten und Völkerrechtssubjekten, zu internationalen Verträgen, insbesondere zu dieser Konvention.
b. Die Gründe, aus denen ein Vertrag als von Anfang an ungültig (nichtig) angesehen werden muß, insbesondere bei Nötigung eines Staates durch Androhung oder Anwendung von Gewalt (Art. 52) und der Verstoß gegen eine zwingende Norm des Völkerrechts (jus cogens) (Art. 53 und 64)
c. Im Zusammenhang mit den Ungültigkeitsgründen das Verfahren, diese Gründe geltend zu machen und festzustellen (Art. 53 und 64)

WAHRHEIT FÜR DEUTSCHLAND

NPD

Mitdenken – Mithandeln

Nationaldemokrat werden

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Amt 4. 7000 Stuttgart 1, Rötestraße 4
Tel. 0711/622103

Nationaldemokratisches Manifest

Fremde Gewalt lastet auf dem geteilten Deutschland im geteilten Europa. Die politischen Systeme der Gegenwart zerstören die Demokratie. Sie sind als Handlanger der weltbeherrschenden Mächte unfähig, die Freiheit der Völker zu erkämpfen.

Aus dieser Erkenntnis stellen wir fest:

1. Die NATIONALDEMOKRATIE ist die Verwirklichung der Einheit von Volk und Nation in freier Selbstbestimmung aufgrund des geltenden Völkerrechts
2. Die NATIONALDEMOKRATISCHE LEBENSORDNUNG ist der Garant für die Freiheit des Menschen in der Gemeinschaft seines freien Volkes. NATIONALDEMOKRATIE bedeutet: Freie Menschen in einem freien Land.
3. Die NATIONALDEMOKRATISCHE WELTANSCHAUUNG beruht auf modernen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und auf den unverzichtbaren Überlieferungen deutscher und europäischer Geistesgeschichte und Kultur. Sie garantiert die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen für Mensch, Volk und Umwelt.
4. Das WESEN DER NATIONALDEMOKRATIE beruht auf dem Respekt und der Achtung vor der natürlichen Ungleichheit der Menschen. Gleich sind die Menschen nur vor dem Gesetz und in der Unantastbarkeit ihrer Würde.
5. Die NATIONALDEMOKRATISCHE GEMEINSCHAFTSORDNUNG ist eine Ordnung umfassender sozialer Gerechtigkeit. Oberste Richtschnur ist das Wohl der Volksgemeinschaft auf rechtsstaatlicher Grundlage. Das heißt: Verpflichtung und Verantwortung des Einzelnen für die Gemeinschaft und der Gemeinschaft für jeden Einzelnen.
6. Die NATIONALDEMOKRATISCHE WIRTSCHAFTSORDNUNG beruht auf dem Primat der Politik, ausgerichtet an den Notwendigkeiten und Bedürfnissen einer vernünftigen Volkswirtschaft.
7. Die NATIONALDEMOKRATIE ist die EINZIGE ALTERNATIVE zum Machtanspruch der internationalistischen Ideologien und Systeme.
8. NATIONALDEMOKRATIE ist die wahre Verwirklichung einer SOUVERÄNEN VOLKSHERRSCHAFT, die auf der Unantastbarkeit der, auch im Grundgesetz verankerten, freiheitlichen Grundordnung beruht.
9. Die NATIONALDEMOKRATISCHE POLITIK ist Friedenspolitik, da sie die Freiheit und Unabhängigkeit aller Völker, sowie die absolute Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, als unumstößlichen Grundsatz proklamiert.
10. Die NPD ist der Zusammenschluß der Nationaldemokraten in Deutschland. Ihr höchstes Ziel ist die Neuvereinigung zu einem DEUTSCHEN REICH.